

**Satzung
des Deutsch-Französischen Kulturinstituts
Aachen e. V.**

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom 04.07.2016

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Französisches Kulturinstitut Aachen e. V.“ und ist assoziiertes Mitglied des Netzwerks der Instituts Français in Deutschland.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Kenntnis und das gegenseitige Verständnis zwischen Deutschland und Frankreich im Hinblick auf den Aufbau eines gemeinsamen Europas zu verbessern.

Dies soll insbesondere durch die Förderung des Französischen sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Technik und Sprache in der Euregio Maas-Rhein erreicht werden.

Das Veranstaltungsprogramm (Sprachkurse, Ausstellungen, Vorträge, Herausgabe von Publikationen, Fortbildung, die Einrichtung eines Übersetzungsateliers, die Entwicklung von Konzeptionen zur „Verbreitung des Französischen“ u. a.) hat den genannten Zielen zu entsprechen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.

Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung arbeiten ehrenamtlich.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vertreter sonstiger Einrichtungen sein, die mit der Arbeit des Deutsch-Französischen Kulturinstituts in besonderer Weise verbunden sind.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe können Unterscheidungen, z.B. nach Rechtsnatur und Leistungsfähigkeit der Mitglieder, getroffen werden.

Die Beiträge werden am 1. Januar eines Jahres in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Der Vorstand kann ergänzende Regelungen dazu treffen, in welcher Weise die Beiträge zu entrichten sind.

2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung soll erst angedroht werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwer wiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 6: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und gemäß dieser Satzung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) Einbringung von Vorschlägen zu den Aktivitäten des Instituts sowie zu den Inhalten des Veranstaltungsprogramms,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl von Liquidatoren.

§ 8: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, Telefax oder durch einfachen Brief, wobei die Übermittlung oder der Versand an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailanschrift, Telefaxnummer oder Adresse genügt.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht des Vorstandes,
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes, sofern diese ansteht,
 - f) Einbringung von Vorschlägen zu den Aktivitäten des Instituts sowie zu den Inhalten des Veranstaltungsprogramms.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die ordnungsgemäß verlangte Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand zu einer Sitzung einberufen werden. Im Übrigen finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 20 % der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

Über die Ergänzung sind die Mitglieder mindestens drei Tage vor der Versammlung in der Form zu informieren, wie sie geladen worden sind.

§ 9: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Sitzung teil, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister, sowie die Botschaft der Republik Frankreich, vertreten durch den Botschafter, müssen allen Satzungsänderungen zustimmen.

Für Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. In entsprechenden Fällen wird der geschäftsführende Vorstand zur Beschlussfassung ermächtigt. In diesem Fall ist eine Zustimmung der Stadt Aachen sowie der Botschaft der Republik Frankreich nicht notwendig.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen, soweit er das Amt annimmt,
 - f) einem Vertreter der Botschaft der Republik Frankreich in der Bundesrepublik Deutschland, soweit er das Amt annimmt;
 - g) und 3 Beisitzern.

Die Wahl mindestens eines Beisitzers soll auf Empfehlung der französischen Botschaft in der Bundesrepublik erfolgen.

2. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der

Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist bzw. sind. Im Innenverhältnis ist mithin, abgesehen von Fällen der Verhinderung, eine Vertretung durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorgesehen.

§ 11: Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung eines Geschäftsführers,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung des vom Geschäftsführer aufgestellten jährlichen Haushaltsplans,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Jährliche Erstellung eines Geschäftsberichts,
 - g) Jährliche Erstellung eines Kassenberichts,
 - h) Entscheidung über die Strukturkonzeption für die Gesamtausrichtung des Vereins,
 - i) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - j) Erstellung der Beitragsordnung,
 - k) Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Beirats.
2. Die gekorenen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Die Amtsdauer endet vorzeitig, wenn der Vorstand feststellt, dass ein geborenes Mitglied das Amt, das seine Mitgliedschaft im Vorstand begründet hat, nicht mehr bekleidet.

§ 12: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss nicht schriftlich erfolgen. Eine Ankündigung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Es soll eine Einladungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13: Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Dessen Aufgabe ist es, die Arbeit des Vereins beratend zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt.

§ 14: Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Vorgaben des Vorstandes. Dazu zählen insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufzeigt und damit eine Budgetplanung ermöglicht. Der Haushaltsplan soll dem Vorstand spätestens zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Geschäftsführer trägt gegenüber dem Vorstand die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer im Bereich der laufenden Geschäfte rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Außenvertretung des Vereins erteilen. Der Umfang der Vollmacht soll in einem Dokument „Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers“ niedergelegt werden.

§ 15: Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Kassen- und Rechnungsprüfung statt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse, Spenden und Mitgliedsbeiträge wird geprüft.
2. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16: Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Aachen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen.